Wien, Donnerstag, den 24. Februar 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Strafgerichtsbarkeit in den Uebertretungen der Meldungsvorschriften.

Von Dr. **Karl Klecka.**

(Schluß.)

Unserer Anschauung nach ist dieser Competenzstreit unbegründet, da die gesetzlichen Bestimmungen klar für die Competenz der politischen beziehungsweise Polizeibehörden sprechen. — Die Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, ordnet an:

§ 1. Die Uebertretungen der Meldungsvorschriften sind ohne Ausnahme von den politischen und an Orten, wo sich l. f. Polizeibehörden befinden, von diesen zu untersuchen und zu bestrafen.

Hienach erhält es von der Zuständigkeit der Gerichte in den Uebertretungsfällen des § 320 des St. G. v. 27. Mai 1852, sub a, b, c und d sein Abkommen.

§ 2. Diese Uebertretungen sind mit 5 bis 100 fl. oder mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

An dieses Strafausmaß ist sich überall ohne Unterschied der Orte zu halten und es hat daher von allen in anderer Weise bestimmten Strafsätzen sein Abkommen zu erhalten.

§ 3. Nach diesem Strafausmaße sind alle Gast- und Schankwirthe zu bestrafen, welche an Orten, wo Fremdenbücher geführt werden müssen, Fremde bei sich über Nacht aufnehmen, ohne zur Beherbergung berechtigt zu sein.

Bei mehr als zweimaliger Bestrafung kann nach Umständen auch die Abschaffung von dem Schankgewerbe verhängt werden.

§ 4 Bezüglich des Verfahrens, des Recurses und der Verjährung kommen die Bestimmungen der Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, und beziehungsweise der Min. Vdg. v. 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34, in Anwendung.

Diese Verordnung wurde, wie bereits oben erwähnt, weder durch die kais. Vdg. v. 20. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 88, noch durch das Gef. v. 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72 aufgehoben, sie wurde vielmehr durch diese Vorschriften vollinhaltlich bestätigt.

Das letztere Gesetz wies die Gerichtsbarkeit über die im a. St. G. v. J. 1852 als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen mit Ausnahme der in der Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51 bezeichneten als Regel den Gerichten zu.

Nur im Polizeirayon bestimmter Hauptstädte war die Gerichtsbarkeit in I. Instanz über die im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen, insoferne durch dieselben niemand beschädigt worden ist, von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden nach Maßgabe des § 9 der St. P. O. v. J. 1853 auszuüben.

Ueber diese Arten von Uebertretungen, also über die im § 3, sub Z. 1 bis 15 dieses Gesetzes aufgeführten Uebertretungen — nicht auch über die Uebertretungen nach § 320 a bis d St. G. — hatten aber die Sicherheitsbehörden als stellvertretende Behörden der Strafgerichte nach den Vorschriften dieser Strafproceßordnung zu verfahren und der Rechtszug von deren Entscheidungen ging in II. Instanz an das Oberlandesgericht und in III. Instanz an den obersten Gerichtshof.

Es ist nun klar, daß die St. P. O. v. J. 1873 nur diese im § 3 des Gef. v. 22. October 1862 erwähnten Uebertretungen vor Augen hat, was aus den Art. II bis IV des Einführungsgesetzes zu dieser St. P. O. hervorgeht, welche den Uebergang aus dem alten zum neuen Strafgerichtsverfahren regeln, vom Einstellungs- und Anklagebeschlusse sprechen, und verordnen, daß die Gerichtshöfe II. Instanz und der oberste Gerichtshof über die dagegen ergriffenen Rechtsmittel nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden haben, und daß ebenso die über die vor dem Inkrafttreten der St. P. O. nach § 200 St. P. O. v. J. 1853 gefällten Anklagebeschlüsse angeordnete Schlußverhandlung nach den bisherigen Gesetzen stattzufinden hat.

Da die Polizeibehörden in den Hauptstädten die Strafgerichtsbarkeit über die im § 3 des Gef. v. J. 1862 in Gemäßheit des § 9 der St. P. O. v. J. 1853, daher nach den Vorschriften dieser St. P. O. als stellvertretende Behörden der Gerichte ausgeübt haben, so können sich die Art. II, III und IV des Einf. Gef. zur St. P. O. v. J. 1873 nur auf das Verfahren über diese Uebertretungen, nicht aber auf jenes über die Uebertretungen der Meldungs-

vorschriften, über welche nach der Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, respective v. 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34, zu verfahren war, beziehen. — Wäre die Anschauung, daß der Art. VIII des Einf. Ges. zur St. P. O. v. J. 1873 sich auch auf die Uebertretungen des § 320 a bis d St. G. beziehe, richtig, so hätte der Gesetzgeber den Uebergang von dem politischen Verfahren über diese Uebertretungen zum neuen Strafgerichtsverfahren regeln müssen, wie es z. B. im Art. II und III des kais. Pat. v. 17. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 25, geschehen ist. Dieser Uebergang ist aber in der St. P. O. v. J. 1873 nicht geregelt —, es muß sohin dafür angenommen werden, daß die St. P. O. v. J. 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, sich auf die oft erwähnten Uebertretungen nach § 320 a bis d St. G. nicht bezieht — sonst wäre in dieser St. P. O. eine Lücke, und es ist schwer denkbar, daß der Gesetzgeber an diesen Uebergang nicht gedacht hätte, umsomehr, als die Competenzgrenzen über das Verfahren über einzelne Uebertretungen des St. G. in einer verhältnißmäßig kurzen Periode fünfmal gesetzlich geregelt wurden.

Für die Competenz der politischen, respective der Polizeibehörden über die Uebertretungen der Meldungsvorschriften spricht noch ein weiterer Umstand.

Durch die Erlassung der Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, wurde:

1. das einheitliche Verfahren,
2. das einheitliche Strafausmaß und
3. die einheitliche Verjährungsfrist in den Meldungsübertretungen eingeführt.

Dieser einheitliche Bau im Meldungswesen wäre durch die St. P. O. v. J. 1873 zerstört worden, da ein Theil von Uebertretungen der Meldevorschriften — nämlich jene im § 320 a bis g St. G. — recte a bis e St. G. nach der St. P. O. v. J. 1873, der andere Theil nach der Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61 und v. 5. März 1858, R. G. Bl. Nr. 34, behandelt werden müßte. — Daß der Gesetzgeber dieses Zerstörungswerk beabsichtigt hätte, ist kaum zu denken, da er es sonst bereits mit dem Ges. v. 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72, gethan hätte — jedoch nicht gethan hat.

Die Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, wurde durch die St. P. O. v. 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, nicht aufgehoben.

Die citirte Ministerial-Verordnung regelt nämlich: 1. das einheitliche Strafausmaß und 2. die einheitliche Verjährungsfrist in den Uebertretungen der Meldevorschriften.

Durch diese letzteren Bestimmungen wurden der § 320 a bis d dann §§ 531 und 532 St. G., die letzteren insoweit aufgehoben, als es sich um die Uebertretungen nach § 320 a bis d St. G. handelt. — Durch die Einführung des einheitlichen Strafausmaßes und der einheitlichen Verjährungsfrist — § 4 der Min. Vdg. v. 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61 — ist aus dem Inhalte des § 320 a bis d St. G. nichts übrig geblieben, sind sohin diese Bestimmungen als stillschweigend aufgehoben zu betrachten. Daß sie thatsächlich als im Strafgesetze nicht mehr vorgesehen anzusehen sind, ergibt sich nur aus dem citirten § 4, welcher anordnet, daß die Untersuchung und Bestrafung wegen der im § 1 bezeichneten Uebertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen hat, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist, während § 531 St. G. die Verjährung noch von dem Umstande abhängig macht, daß der Thäter:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen hat, ferner muß er,

b) soweit er die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben.

Während die Verjährung einer Uebertretung nach § 531 St. G. auch nach der gegen den Contravenienten eingeleiteten Untersuchung möglich ist, ist dieser Fall nach § 4 der Min. Vdg. v. J. 1855 unmöglich.

Daraus ist ersichtlich, daß die Uebertretungen nach § 320 a bis d St. G. vor dem Inslebentreten der St. P. O. v. J. 1873, in dem St. G. v. J. 1852 als nicht vorgesehen zu betrachten sind, daß sohin der Art. VIII des Einf.-Ges. zu dieser St. P. O. sich auf diese Uebertretungen nicht bezieht und die Competenz über diese Uebertretungen nur den politischen, respective den Polizeibehörden gehört.

Eine Aenderung hat aber die Min. Vdg. v. 2. April 1858, R. G. Bl. Nr. 51, doch erfahren, und zwar rücksichtlich des § 3, nach welchem auch die Gast- und Schankwirthe, welche an Orten, wo Fremdenbücher geführt werden müssen, Fremde bei sich über Nacht aufnehmen, ohne zur Beherbergung berechtigt zu sein, nach dem im § 2 angeordneten Strafausmaße zu strafen sind.

Diese Uebertretung ist trotz des Umstandes, daß sie in den Meldungsvorschriften vorgesehen ist, derzeit nicht als Uebertretung der Meldungsvorschriften, sondern als Uebertretung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, respective der Gewerbenovelle v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, zu betrachten, welche im § 15, Z. 15 das Gast- und Schankgewerbe als concessionirt erklärt und im § 16 die Berechtigungen derselben taxativ aufzählt und anordnet, daß diese (sub § 16 a bis g aufgezählten) Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können, jedesmal aber in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen sind.

Im VIII. Hauptstücke der G. O. über Uebertretungen und Strafen ist nach § 131 jede Uebertretung der Vorschriften dieser G. O. nach diesem Gesetze zu strafen und nach § 132 hat eine besondere Geldstrafe zu treffen:

a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls eine Concession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben.

Durch diese Bestimmungen (§ 15, Z. 15, §§ 16, 131 und 132 G. O.) ist der § 3 der Min. Vdg. v. J. 1858, R. G. Bl. Nr. 51, stillschweigend aufgehoben, und haben demnach die diesbezügliche Uebertretung der unbefugten Beherbergung von Passagieren auch an Orten, wo sich k. k. Polizeibehörden befinden, nur die politischen Bezirksbehörden, resp. die Magistrate der mit eigenen Statuten versehenen Städte zu untersuchen und zu strafen.

Schließlich ist zu dem Competenzstreite über die Strafgerichtsbarkeit rücksichtlich der Uebertretungen der Meldevorschriften — und wenn wir die im § 320 d St. G. vorgesehene Uebertretung als Uebertretung der unbefugten Beherbergung von Fremden betrachten, auch rücksichtlich dieser Uebertretung zwischen den Gerichten und den politischen, respective Polizeibehörden, noch die Frage aufzuwerfen, wer zur Entscheidung der Competenzconflicte über die Strafgerichtsbarkeit zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden berufen ist. Man könnte auch die weitere Frage stellen, ob nach Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, Art. 2, das Reichsgericht dazu berufen ist.

Im Art. II dieses St. G. G. wird normirt: Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Competenzconflicten

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechtswege oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Dem Wortlaute und der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Rechtsweg" wäre zu entnehmen, daß sich diese Bestimmung nur auf die Competenzconflicte über die Gerichtsbarkeit rücksichtlich der „Rechtsansprüche", nicht aber auch auf die Competenzconflicte über Strafgerichtsbarkeit bezieht. — Ist diese Anschauung richtig, dann wäre eine Lücke in der österreichischen Gesetzgebung rücksichtlich der Austragung derartiger Conflicte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verurtheilung der Gemeinde zum Schadenersatze auf Grund der Haftpflichtbestimmung des § 34 der galizischen Gemeinde-Ordnung (durch Erkenntniß der politischen Behörde) wegen der durch die Schadhaftigkeit einer Gemeindebrücke herbeigeführten Verletzung eines Pferdes.

Am 17. Jänner 1894 abends passirten schwere, mit Pferden bespannte Schlitten des Wilhelm J. eine Brücke im Gebiete der Gemeinde H., wobei ein Pferd mit einem Fuße in ein in dieser Brücke befindliches Loch gerieth, den Fuß brach und infolge dessen vertilgt werden mußte.

J. wandte sich zunächst unter dem 26. Jänner 1894 an das Bezirksgericht in Z. um Zulassung zur Führung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse bezüglich des schlechten Zustandes der fraglichen Brücke und fand die Gerichtscommission am 30. Jänner 1894 an Ort und Stelle statt, bei welcher die beeideten Sachverständigen ihre Aeußerung dahin

abgaben, daß die Brücke gegenwärtig in gutem Zustande ist, daß sich jedoch ungefähr in deren Mitte eine mit Dünger und Stroh ausgefüllte Stelle befindet, welche „möglicherweise und wahrscheinlich“ früher einmal offen war und nach ihrer Größe Verletzungen von diese Brücke passirenden Pferden verursacht haben könnte. Angesichts dessen ist es nicht ausgeschlossen, daß sich an dem kritischen Tage an dieser Stelle ein Loch befunden hat, in welchem Falle der Fehltritt des Pferdes fast nothwendig einen Beinbruch nach sich ziehen mußte.

Das über die von dem Genannten beim Kreisgerichte Z. eingebrachte Civilklage gegen die Gemeinde H. auf Leistung des Schadenersatzes im Betrage von 80 fl. eingeleitete Verfahren wurde unter Hinweis auf den § 34 der galizischen Gemeinde-Ordnung*) wegen Incompetenz der Gerichtsbehörden eingestellt.

Mit dem Gesuche de praes. 21. November 1894 machte sodann J. seine Schadenersatzansprüche bei der Bezirkshauptmannschaft Z. geltend. Die Gemeinde, hierüber zur Berichterstattung aufgefordert, erklärte in ihrem Berichte vom 4. Februar 1895, Z. 27, daß die gestellten Ersatzansprüche unbegründet sind, da die fragliche Brücke an dem kritischen Tage gar nicht schadhaft gewesen und der Unfall mit dem Pferde lediglich durch Unachtsamkeit und Ungeschicklichkeit des Kutschers verursacht worden ist. Unter Hinweis darauf, daß die Angelegenheit beim Kreisgerichte in Z. in einem für die Gemeinde günstigen Sinne erledigt worden ist, wurde die Bitte gestellt, nach Einvernahme der unter Einem namhaft gemachten Entlastungszeugen J. mit seinen Ansprüchen, bezüglich deren übrigens bereits die Verjährung eingetreten sei, abzuweisen.

Am 22. April 1895 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft (die mittlerweile in die Gerichtsacten Einsicht genommen hat) mündlich im Gegenstande verhandelt.

Namens der belangten Gemeinde erschienen der Gemeindevorsteher, sein Stellvertreter und zwei Gemeinderäthe, und erklärten auch diesmal, daß die Brücke nicht schadhaft war und der Unfall lediglich vom Kutscher verschuldet wurde. Die von der Gemeinde genannten Zeugen Victoria H., Therese H. und Wasil W. bestätigten die Angaben der Vertreter der Gemeinde, wobei der letztere sich auf die Erklärung beschränkte, daß die Brücke kein Loch hatte und nur an einer Stelle, am Rande derselben, das Erdreich eine Lücke aufwies, wodurch jedoch der in Rede stehende Unfall nicht herbeigeführt worden sein konnte.

Von den vom Beschwerdeführer genannten Zeugen (8) konnten nur Peter J. und Thomas G. einvernommen werden, während einer derselben, Leon B., als Schwager des Beschwerdeführers über sein Ansuchen von der Zeugenaussage enthoben wurde und der Aufenthalt der Uebrigen nicht ermittelt werden konnte. J. gab an, daß er zum Einrichten des gebrochenen Pferdefußes geholt wurde und auf der Brücke, die er am 18. Jänner früh (den Tag nach dem Unfalle) in der Absicht, um sich von ihrem Zustande zu überzeugen, passirte, ein ein Fuß breites und ebenso langes Loch bemerkte, das frisch mit Dünger und Stroh verstopft war. Derselbe fügte bei, daß sich auf dieser Brücke ungefähr zwei Monate früher zwei gleiche Unglücksfälle ereignet haben. Die Aussagen des Thomas G. lauteten conform mit der Beschwerde. Angesichts dieser Widersprüche in den Zeugenaussagen wurden Victoria und Theresia H. noch einmal, und zwar am 4. December 1895, in Gegenwart des Gemeindevorstehers und des Beschwerdeführers einvernommen und erklärten nunmehr beide, daß der Kutscher bei den Pferden gewesen ist und auch die Zügel in der Hand hielt (früher wurde das Gegentheil behauptet), und daß ein Sohn der ersteren nach dem Unfall ein Warnungszeichen auf der Brücke aufstellte, welches jedoch bald von unbekannten Händen entfernt wurde. Victoria H. gab auch noch überdies an, daß sie am Tage des Unfalles eine schadhafte Stelle an der Brücke bemerkt hat, an welcher gerade das in Rede stehende Pferd den Fuß brach. Thomas G. hielt seine früheren Aussagen aufrecht, desgleichen der Gemeindevorsteher, welcher noch ausdrücklich beifügte, daß der Straßenzug ein öffentlicher ist.

Der Bezirksausschuß in Z., welchem die Angelegenheit sohin zur Aeußerung übermittelt wurde, eröffnete unter dem 18. Jänner 1896, Z. 3477, der Bezirkshauptmannschaft, daß die Gemeinde H. im vorliegenden Falle thatsächlich ein Verschulden trifft, nachdem sie die Ausbesserung der im Zuge einer öffentlichen Straße befindlichen Brücke unterlassen hat.

Mit dem Erkenntnisse vom 24. März 1896, Z. 4886, wurde nun seitens der Bezirkshauptmannschaft in Z. ausgesprochen, daß die genannte Gemeinde im Grunde des § 34 der Gemeinde-Ordnung verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer den erlittenen Schaden zu ersetzen, weil nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen der Unfall sich auf einer im Zuge eines öffentlichen Gemeindeweges befindlichen Brücke, welche schadhaft war, ereignet hat und die Gemeinde die Ausbesserung der fraglichen Brücke unterlassen hat. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß die Höhe des Schadenersatzes, falls ein Vergleich nicht zustande kommt, im ordentlichen Rechtswege festzusetzen sein wird. Endlich wurde die Gemeinde zur Tragung der von den Zeugen verrechneten Reisekosten im Betrage von fl. 9·60 verhalten.

In dem dagegen eingebrachten Statthaltereirecurse behauptete zunächst die recurrirende Gemeinde, daß sie nach § 34 der Gemeinde-Ordnung nur für Schäden, welche durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewaltthätigkeit zugefügt werden, ersatzpflichtig ist, machte weiter, gestützt auf den § 4 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, die Verjährung zu ihren Gunsten geltend und wiederholte schließlich die bereits im Laufe der Verhandlung geltend gemachte Einwendung, daß die in Rede stehende Brücke nicht schadhaft war und der Unfall nur durch den Kutscher verschuldet wurde. Das Petit lautete auf Lossprechung von der ihr auferlegten Ersatzleistung und Verhaltung des Beschwerdeführers G. zur Tragung der Kosten des bisherigen Verfahrens.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 11. Mai 1896, Z. 36.555 wurde dem Recurse keine Folge gegeben und das angefochtene Erkenntniß ex motivis vollinhaltlich bestätigt.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 22. April 1897, Z. 41.896 ex 1896, dem dagegen von der Gemeinde eingebrachten Ministerialrecurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. R.

*) § 34 der Gemeinde-Ordnung für Galizien vom 12. August 1866 enthält die Bestimmung (die sich außerdem nur noch in der Gemeinde-Ordnung für Böhmen vorfindet), wonach die Gemeinde für Schäden, welche jemandem aus einer Vernachlässigung in der Handhabung der Ortspolizei erwachsen, und insbesondere auch für „durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewaltthätigkeit“ entstandene Schäden ersatzpflichtig ist, und daß das Erkenntniß über die diesfällige Ersatzpflicht von der politischen Behörde nach vorläufiger Einvernahme des Bezirksausschusses zu fällen ist.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist in Privilegiensachen ein Recurs unzulässig. Die über ein Sachverständigengutachten verlangte Einholung eines Facultätsgutachtens ist als im Gesetze nicht begründet abzuweisen. Zur Charakterisirung des Erfindungsgedankens und zur Klarstellung des Privilegienschutzes sind nicht allein die Patentansprüche, sondern die ganze Beschreibung mit dem Titel und das eingelegte Muster maßgebend. In dem einmaligen Verkaufe eines nachgemachten Gegenstandes kann ein Eingriff im Sinne des § 38, lit. c Priv.-Ges. nicht erblickt werden.

Die Firma Moriz T. & Cie. hat unter dem Titel „Metallporteepees“ ein Privilegium erworben, dessen Gegenstand die Beschreibung am Eingange in folgender Weise charakterisirt: „Den Gegenstand des vorliegenden Patentes bildet eine neue Art von Porteepees, welche in solchen Fällen vornehmlich benützt werden sollen, in welchen sie einer sehr starken Abnützung unterworfen sind.“ Es folgt sodann die Beschreibung des beigelegten Musters und die Art der Herstellung durch Pressen von Blech. Der Hauptpatentanspruch lautet: „Die Herstellung von ganz oder theilweise aus dessinirtem Blech (Dessins, Bouillons oder Knöpfe) bestehenden Porteepees.“ Nachdem die Firma W. F. W. & S. dieselben Porteepees, jedoch nicht auf dem Wege des Pressens der Metallknöpfe, sondern auf galvanoplastischem Wege erzeugte, überreichte die erstere beim Magistrate Wien die Eingriffsklage. Die daselbst vernommenen Sachverständigen gaben ein Gutachten dahin ab, daß, da der wesentliche Theil der Erfindung lediglich in der Herstellung des genannten Knopfes nebst Kränzchen aus gepreßtem Metallblech besteht und nirgends im Allgemeinen die Substituirung der bisher durch Stickerei hergestellten durch Metall als Gegenstand der Erfindung hingestellt wird, die Knopfhälften im beanständeten Objecte nicht aus gepreßtem Metallblech, sondern auf galvanoplastischem Wege hergestellt wurden, so kann in der Herstellung des Objectes weder eine Nachahmung, noch eine Nachmachung des Patentanspruches I gefunden werden. Der Magistrat in Wien hat sohin nach durchgeführtem Verfahren mit Entscheidung vom 14. November 1895, Z. 206.712, die Eingriffsklage aus nachstehenden Gründen abgewiesen:

Bei der Erfindung des Klägers handelt es sich offenbar um die Darstellung eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln (§ 1, Al. 3 Priv.-Ges.). Während die Porteepees bis nun aus Goldgespinnst angefertigt wurden,

soll dieses Material nach dem Patente durch gepreßtes Metallblech ersetzt werden. Zu diesem Schlusse muß man kommen, wenn man sich gegenwärtig hält, was nach der Privilegiumsbeschreibung im Sinne des § 12, lit. d Priv.-Ges. als neu beansprucht, beziehungsweise als Gegenstand des Privilegiums hingestellt wird. Das ist aber nach dem klaren Wortlaute der Patentansprüche und der zur Erläuterung derselben dienenden Beschreibung die totale oder theilweise Herstellung von Porteepees ausschließlich und allein aus gepreßtem Metallblech. Daran vermag nun insbesondere auch der vom Kläger hervorgehobene Umstand, daß der Titel der Beschreibung ganz allgemein von Metallporteepees spricht, nichts zu ändern, weil der Titel der Beschreibung als kurz zu fassende Inhaltsangabe gar nicht den Zweck hat, den Inhalt der Beschreibung erschöpfend zu charakterisiren und namentlich nicht das Neue der Erfindung umfassend klarzustellen. Das ist vielmehr, wie bereits gesagt, Sache der Patentansprüche im Vereine mit dem vorausgehenden, zu ihrer Erläuterung dienenden Theile der Beschreibung, welche als Beurkundung von Sonderrechten nach den allgemeinen Auslegungsregeln strenge interpretirt werden müssen. Die Sachverständigen waren daher vollkommen im Rechte, die Darstellung von Porteepees aus gepreßtem Metallblech (in der Patentbeschreibung wird wohl promiscue bald von gepreßtem, bald von dessinirtem, bald gepreßtem dessinirten Metallblech gesprochen, immer jedoch gepreßtes Metallblech gemeint) als Gegenstand des klägerischen Patentes zu bezeichnen. Es fragt sich nun, ob die beanständeten Porteepees des Geklagten ebenfalls als aus Metallblech hergestellt anzusehen sind. Die Sachverständigen sagen, und das wird von dem Kläger nicht bestritten, daß bei diesen Porteepees der Knopf sammt Kränzchen auf galvanischem Wege hergestellt wird. Die Galvanoplastik ist die Kunst, aus Kupfer oder anderen Metallauflösungen durch Einwirken des elektrischen Stromes Kupfer, beziehungsweise anderes Metall als feste Masse in bestimmter Gestalt abzuscheiden. (Vergl. Sanders' Wörterbuch der deutschen Sprache.) Gegebenenfalls bilden das unmittelbare Product eines solchen Processes die Knopfhälften und diese können gewiß nicht als Metallblech angesehen werden, unter welchem Begriffe man im allgemeinen nur breit- und dünngeschlagenes Metall versteht. (Siehe obiges Wörterbuch.) Während nämlich zur Darstellung der klägerischen Erfindung originär Metallblech vorhanden sein muß, welches erst durch weitere Bearbeitung (Pressung) zu den einzelnen Knopfhälften umgestaltet wird, ist beim F.'schen Porteepee die Herstellung der Knopfhälften in ihrer für das Porteepee nothwendigen Form das unmittelbare Product des galvanischen Processes. Hiebei soll übrigens nicht in Abrede gestellt werden, daß auch auf galvanischem Wege Blech erzeugt und auf die in der Patentbeschreibung geschilderte Weise zur Porteepee-Erzeugung verwendet werden könne. Letzteres ist bei den Porteepees des Geklagten nicht der Fall; hier sind die Knopfhälften in ihrer charakteristischen Form das ursprüngliche Product des galvanischen Processes, welches sohin nie und nimmer als Metallblech bezeichnet werden kann. Damit erscheint die Heterogenität der zur Herstellung der beiderseitigen Porteepees verwendeten Mittel unzweifelhaft dargethan. Dieser Unterschied ist aber nach dem Gesagten zugleich ein wesentlicher und erscheint darum im vorliegenden Falle, wie die Experten ganz richtig angenommen haben, das Vorhandensein einer Nachahmung oder gar Nachmachung des klägerischen Patentes bezüglich des Anspruches I und damit vermöge ihrer Fassung logischerweise auch bezüglich der beiden anderen Patentansprüche ausgeschlossen. Nachdem nun das Gutachten der Sachverständigen als ein vollkommen klares und sachgemäßes bezeichnet werden muß, so fand sich der Magistrat nicht veranlaßt, auf die klägerischerseits angeregte Zuziehung anderer Experten einzugehen, der Magistrat konnte vielmehr dieses Gutachten mit voller Beruhigung zur Grundlage seiner Entscheidung nehmen. Stellen sich aber die beanständeten Porteepees des Geklagten weder als eine Nachmachung, noch als eine Nachahmung des klägerischen Patentgegenstandes dar, so können füglich auch die vom Geklagten eingestandenen Thatsachen der Erzeugung und des Verkaufes von derlei Gegenständen den Thatbestand eines Eingriffes in das klägerische Privilegium nicht begründen.

Dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse, in welchem mit Hinweis auf ein den Acten beiliegendes Gutachten eines Professors an der technischen Hochschule um die Einholung des Gutachtens der polytechnischen Facultät petitionirt wurde, hat die niederösterreichische Statthalterei mit Decret vom 10. März 1896, Z. 14.798, keine Folge gegeben aus den Gründen der ersten Instanz, und wurde bemerkt, daß die im Recurse begehrte Vornahme einer Ueberschau des Sachverständigen-Gutachtens seines der technischen Hochschule in Wien in den Bestimmungen des Privilegiengesetzes überhaupt nicht vorgesehen und daher unzuläßig erscheint.

Der klägerische Vertreter hat sofort nach dem in Wien abgegebenen Gutachten weitere Eingriffsklagen gegen Verschleißer der galvanoplastischen Porteepees in Graz und Prag überreicht. Die dort vernommenen Sachverständigen sprachen sich einhellig dahin aus, daß eine Patentverletzung vorliege, und sohin verurtheilte der Magistrat Graz einen Verschleißer wegen Privilegieneingriffes zur Strafe von 25 fl., Confiscation des vorgefundenen Porteepees und zum Kostenersatze, welches Erkenntniß von der Statthalterei Graz mit dem Erlasse vom 27. April 1895, Z. 9874, bestätigt wurde, mit der Bemerkung, daß gegen diese Entscheidung eine weitere Berufung unzulässig sei. Mit Rücksicht darauf, daß nunmehr in einer und derselben Sache widersprechende Entscheidungen gefällt wurden, die beide zu Recht bestanden und maßgebend für die Rechtsprechung in den Territorien der betreffenden Statthaltereien waren, wurde klägerischerseits ein außerordentlicher Revisionsrecurs überreicht, in welchem auf diese Anomalie hingewiesen und um Abhilfe ersucht wurde.

Das k. k. Handelsministerium hat jedoch mit Erlaß vom 21. December 1896 dem außerordentlichen Revisionsrecurse keine Folge gegeben, weil laut § 43 Priv.-Ges. und § 41 V. V. gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Recurs nicht zuläßig ist, zu einem amtlichen Einschreiten aber ein Anlaß nicht vorhanden ist, da in den angefochtenen Unterentscheidungen und dem Verfahren in beiden Instanzen eine Gesetzwidrigkeit oder Nichtigkeit nicht unterlaufen ist.

Der beim Magistrate Prag durchgeführte Eingriffsstreit endigte mit der Verurtheilung der drei geklagten Firmen in eine Geldstrafe und Kostenersatz. Ueber von den Geklagten ergriffenen Recurs ordnete die Prager Statthalterei ein neues Verfahren, Requisition des Actes über den in Wien durchgeführten Proceß, neuerliche Einvernahme der Sachverständigen an und erkannte mit Erlaß vom 3. Februar 1897, Z. 14.056, daß die geklagten Firmen sich eines Eingriffes nicht schuldig gemacht haben. Die Entscheidungsgründe sind folgende: Das Privilegium der klagenden Firma auf Metallporteepees bezieht sich nach dem Wortlaute der in beglaubigter Abschrift vorliegenden Privilegienbeschreibung und nach den dort enthaltenen Patentansprüchen nur auf die Herstellung der Porteepeeknöpfe aus Blech. Nach dem von den beeideten Sachverständigen hieramts am 23. April 1896 abgegebenen Kunstbefunde, in welchem auf Grund einer eingehenden Untersuchung sowohl des privilegirten als des angeblich nachgemachten und beanständeten Porteepees der am 18. December 1894 abgegebene Kunstbefund richtiggestellt wurde, sind aber die beanständeten Porteepees nicht aus Blech hergestellt. Nachdem nun die Porteepees, welche in ihrem Aussehen bestimmten militärischen Vorschriften entsprechen müssen, längst bekannt und als solche nicht privilegirt sind, kann sich das klägerische Privilegium, was übrigens auch aus dem Wortlaute der Beschreibung hervorgeht, nur auf die Verwendung eines neuen Materiales und die Art der Herstellung beziehen. Da jedoch nach dem vorerwähnten Kunstbefunde das zu den beanständeten Porteepees verwendete Material kein Blech, sohin ein anderes als das bei den privilegirten verwendete, und auch die Herstellung insoferne eine wesentlich verschiedene ist, als der Privilegiumsgegenstand durch Pressen und Stanzen, die beanständeten Gegenstände jedoch in anderer Weise erzeugt sind, können die letzteren als eine Nachmachung oder Nachahmung des Privilegiengegenstandes nicht angesehen werden.

Ueber den gegen diese Entscheidung ergriffenen außerordentlichen Revisionscurs hat nun das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 18. Mai 1897, Z. 21.174, zu Recht erkannt: Durch die am 18. December 1894 im Wege amtlichen Localaugenscheines festgestellte Ausstellung des beschlagnahmten Porteepees mit der Aufschrift „Patent F." sowie durch den zugestandenen Verkauf eines gleichen Porteepees am 13. December 1894 hat sich der Inhaber der Firma Sch. & W. in Prag, Herr J. W., des Eingriffes in das der Firma M. T. & Cie. in Wien am 3. März 1892 auf Metallporteepees ertheilte Privilegium nach § 38, lit. c des Priv.-Ges. durch Ausstellung zum Verschleiße, beziehungsweise durch Besorgung des Verschleißes nachgeahmter Gegenstände dieses Privilegiums schuldig gemacht und wird derselbe somit nach § 39 des bezogenen Gesetzes zu einer Geldstrafe von 25 fl. zu Gunsten des Prager Localarmenfonds, eventuell zum Arreste in der Dauer von je 5 Tagen verurtheilt. Dagegen wurde dem Recurse der klägerischen Firma bezüglich der angeblichen Eingriffshandlungen der Firmen Ed. J. B. und Ed. H. Sch. in Prag keine Folge gegeben und die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Freisprechung der Inhaber dieser Firma von der denselben in der Strafklage de praes. 18. Juli 1894, Z. 168.734, zur Last gelegten Uebertretung des Eingriffes nach § 38, lit. c des Priv.-Ges. in das klägerische Privilegium

bestätigt. Weiter wurde auf Grund des § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, im Zusammenhalte mit § 390 der St. P. O. vom 23. Mai 1873 Nr. 119, die klägerische Firma T. zum Ersatze der den Firmen Ed. J. B. und Ed. H. Sch. verursachten Proceßkosten an die letzteren in dem von der ersten Instanz zu bestimmenden Betrage und die Firma Sch. & W. zum Ersatze der der Firma M. T. & Cie. verursachten Proceßkosten an die letztere in dem von der ersten Instanz zu bestimmenden Betrage verurtheilt. Die bei der Firma Sch. & W. mit Beschlag belegten zwei Porteepees sind, insoferne zwischen dem Verurtheilten und der Firma T. & Cie. ein Uebereinkommen wegen deren Uebernahme auf Abrechnung des Schadenersatzes nicht zustande kommt, im Sinne des § 39, Abs. 2 des Priv.-Ges. zu vertilgen.

Gründe: In der angefochtenen Entscheidung wurde die Freisprechung der geklagten Firmen, beziehungsweise deren Inhaber und Gesellschafter, damit begründet, daß sich das klägerische Privilegium nach dem Wortlaute seiner Beschreibung sammt Patentansprüchen nur auf die Herstellung der Porteepees aus Metallblech, also auf die Verwendung eines neuen Materiales zu Porteepees und die beschriebene Art der Herstellung derselben beziehe, und daß einerseits das zu den bei den geklagten Firmen beanständeten Porteepees verwendete Material laut des am 23. April 1896 ergänzten Sachverständigengutachtens nicht als Metallblech angesehen werden könne, andererseits aber auch die Art der Herstellung der beanständeten Porteepees eine von jener nach dem klägerischen Privilegium verschiedene sei. Gegen diese Entscheidungsgründe machte der Recurs mit Recht geltend, daß sich das klägerische Privilegium auch auf das in den Patentansprüchen charakterisirte Product als solches, abgesehen von der besonderen Herstellungsweise desselben, erstrecke. Denn in den Patentansprüchen des klägerischen Privilegiums (insbesondere Patentanspruch I) ist die Erfindung nach den Merkmalen des Productes „aus dessinirtem Metallblech bestehende Porteepees“ gekennzeichnet und erklären die Patentansprüche als das Neue an nach dem erläuternden Theile der Beschreibung durch Pressen herzustellenden Poteepeebestandtheilen, daß dieselben überhaupt aus Metallblech hergestellt werden. Demnach ist der in den Gründen der recurrirten Entscheidung angeführte Unterschied in der Herstellung der privilegirten und der beanständeten Porteepees für die vorliegende Frage des Privilegieneingriffes thatsächlich unentscheidend und war blos festzustellen, ob die angeblichen Eingriffsgegenstände mit den Porteepees nach dem klägerischen Privilegium übereinstimmen oder nicht. Diesbezüglich wendete die Beschwerdeführerin gegen die Gründe der angefochtenen Entscheidung, nach welchen sich das klägerische Privilegium in Ansehung des Productes lediglich auf Porteepees aus Metallblech bezieht, vor allem ein, daß jede Privilegiumsbeschreibung als Ganzes aufzufassen sei, daß also nicht nur der Wortlaut der Patentansprüche, sondern auch der erläuternde Theil der Beschreibung, ja sogar der Titel der Erfindung für die Beurtheilung des Privilegiumsgegenstandes, des Umfanges des Privilegiums maßgebend zu sein hätten, und daß sich das klägerische Privilegium nach dieser Auslegung der Privilegiumsbeschreibung nicht nur auf Porteepees aus Metallblech, sondern auf Metallporteepees überhaupt erstrecke. Wenn auch diese letztere Formulirung des Gegenstandes des klägerischen Privilegiums, da unter dieselbe eigentlich auch die bisher üblichen Porteepees aus Metallgespinnst fielen, allerdings eine zu weite ist, so kann es nach dem Contexte der Beschreibung zum klägerischen Privilegium doch nicht zweifelhaft sein, daß der der privilegirten Erfindung zugrunde liegende Gedanke darin besteht, die aus Metallgespinnst bestehenden Theile der vorschriftsmäßigen Porteepees, und zwar des ganzen Porteepees oder blos des Porteepeeknopfes durch eine haltbare Imitation, und zwar eine den Porteepeekern umschließende Metallhülse zu ersetzen. Für diesen Zweck ist es aber ganz gleichgiltig, ob die verwendete Metalldecke gleichförmig dick ist oder nicht, mehr oder weniger biegsam u. dergl. Demnach ist auch der in den Patentansprüchen verwendete und dem Gegensatze zu Metallgespinnsten allerdings nicht ganz entsprechende Ausdruck „Metallblech“ nicht wörtlich aufzufassen, sondern in dem bereits erwähnten Sinne eines dauerhaften und festen Mantels. Wenn hierüber noch ein Zweifel bestände, so wird derselbe vollständig durch das der Privilegiumsbeschreibung beigegebene Porteepeemuster beseitigt, welches aus einem derartigen Mantel (Metallhülse) erzeugt ist. Das klägerische Privilegium erstreckt sich somit auf jede Art von Porteepees, bei welcher das Metallgespinnst des ganzen Porteepees oder einzelner Theile desselben (Patentanspruch II) durch einen derartigen festen Metallmantel ersetzt erscheint. Da nun an den nach dem bestandenen Privilegium der Firma W. F. W. & S. hergestellten und beanständeten Porteepees ebenfalls ein fester Metallmantel den Porteepeeknopf bildet, sind dieselben als Nachahmungen der privilegirten Porteepees anzusehen und begründet deren Verkauf, beziehungsweise Ausstellung unter den übrigen Voraussetzungen des § 38, lit. c Priv.-Ges. einen Eingriff in das klägerische Privilegium. Demnach war nunmehr festzustellen, ob die in der Strafklage der Firma M. T. & Cie. den geklagten Firmen, beziehungsweise deren Inhabern und Gesellschaftern zur Last gelegten Handlungen unter die Bestimmungen des vorcitirten Paragraphen fallen. In dem den Firmen Ed. H. B. und Ed. H. Sch. nachgewiesenen und von denselben auch eingestandenen Verkaufe je eines der beanständeten Porteepees am 13. December 1894 konnte, wiewohl sich diese Porteepees als eine Nachahmung der privilegirten Porteepees darstellen, ein Eingriff im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle nicht erblickt werden, da hienach nur der Verschleiß nachgemachter oder nachgeahmter Gegenstände eines Privilegiums, das ist der gewerbsmäßige Verkauf solcher Gegenstände, untersagt ist, durch den in den Geschäftslocalen der genannten Firmen am 18. December 1894 vorgenommenen amtlichen Augenschein aber keinerlei Umstände festgestellt wurden, aus welchen sich ergeben haben würde, daß diese Firmen beabsichtigten, mit dem am 13. December 1894 bewirkten Verkaufe je eines beanständeten Porteepees den weiteren Handel mit derartigen Porteepees einzuleiten, das heißt den Verkauf derselben gewerbsmäßig zu betreiben. Dagegen ist aus dem Umstande, daß die Firma Sch. & W. in dem Schaufenster ihres Geschäftsladens ein beanständetes Porteepee zum Verkaufe ausstellte, im Zusammenhalte damit, daß sie am 13. December 1894 ein solches Porteepee thatsächlich verkaufte, allerdings die Absicht dieser Firma zu entnehmen, durch diese Ausstellung Käufer für diese Art von Porteepees heranzuziehen, demnach den Verkauf letzterer gewerbsmäßig zu betreiben. Somit bildet sowohl diese zum Verschleiße erfolgte Ausstellung des beschlagnahmten Porteepees im Zusammenhalte mit der in der Absicht auf gewerbsmäßigen Betrieb unternommenen Veräußerung eines derartigen Porteepees am 13. December 1894 einen Eingriff nach § 38, lit. c Priv.-Ges. in das klägerische Privilegium und mußte demnach J. W. als Inhaber und Gesellschafter der Firma Sch. & W. nach § 39 des Priv.-Ges. zu einer angemessenen Geldstrafe verurtheilt werden. Die Freisprechung der Inhaber der Firmen Ed. J. B. und Ed. H. Sch. aber wurde aus dem oben entwickelten Grunde bestätigt. Die Verurtheilung der Firma M. T. & Cie. in die Tragung der den Firmen Ed. J. B. und Ed. H. Sch. verursachten Proceßkosten gründet sich auf die Sachfälligkeit der Firma M. T. & Cie. infolge der Abweisung ihrer Klage, die Verurtheilung der Firma Sch. & W. dagegen in die Tragung der der Firma M. T. & Cie. verursachten Kosten auf die Verurtheilung der Firma Sch. & W. infolge des stattgefundenen Eingriffes. Die Aufrechthaltung der Beschlagnahme und die bedingt ausgesprochene Vertilgung der bei der Firma Sch. & W. mit Beschlag belegten Porteepees sind Folgen ihrer Verurtheilung. („Jur. Bl.“)

Der Thatbestand des im § 105 St. G. behandelten Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt verwirklicht sich im Zuwenden oder Zusichern des Geschenkes oder Vortheils an sich; vorausgesetzt, daß es unter Umständen erfolgte, welche die in der Gesetzesstelle bezeichnete Absicht erkennen lassen; daß sich diese Absicht in einer zweiten neben dem Acte des Beschenkens verlaufenden Handlung selbständig manifestire, kann nicht gefordert werden.

Wenzel S. wurde mit Urtheil des Kreisgerichtes in Kuttenberg vom 16. Juni 1897, Z. 2097 St. G., des in dem § 105 St. G. bezeichneten Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt schuldig erkannt. In seiner Nichtigkeitsbeschwerde führt der Verurtheilte unter anderem aus, der im § 105 St. G vorgesehene Thatbestand setze sich zusammen aus der Hingabe eines Geschenkes und aus einer neben dieser Hingabe verlaufenden Handlung, die für sich als Verleitungsversuch erscheint; dagegen verstoße das Urtheil, welches den Verleitungsversuch in der Beschenkung allein erblickt, ohne eine Handlung anzuführen, in welcher sich die Verleitungsabsicht selbständig manifestiren würde.

Die Beschwerde wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 1. October 1897, Z. 9006, verworfen.

Gründe: Mittels vorliegender Nichtigkeitsbeschwerde wird das Urtheil nach Z. 9 a und 5 des § 281 St. P. O. angefochten. Dieselbe stellt sich indeß nach beiden Richtungen hin als ungegründet dar. Nach § 105, sowie nach § 311 St. G. erscheint der Versuch, einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht

zu verleiten, strafbar. Schon hieraus erhellt, daß es nicht im Wortlaute des Gesetzes gelegen ist, den Thatbestand des im § 105 St. G. bezeichneten Verbrechens in die von der Beschwerde auseinandergehaltenen Thathandlungen, nämlich: 1. daß das Geschenk den in diesem Paragraphen genannten Beamten gegeben oder angeboten wurde, und 2. daß versucht wurde, diese Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten, zu zerlegen und unabhängig von einander zur Darstellung bringen zu wollen. Das Gesetz erfordert vielmehr zum Thatbestande dieses Verbrechens lediglich einen Verleitungsact, nämlich eine vom Beschuldigten eingeleitete Thätigkeit, welche die Absicht erkennen läßt, den Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu bestimmen. Wesentlich erscheint jedoch dabei, daß die versuchte Einwirkung auf den Beamten durch ein Geschenk erfolge. Dieser Voraussetzung kann, wie aus den §§ 104 und 105 St. G. entnehmbar ist, entweder durch bloßes Anbieten oder durch wirkliche Hingabe eines Geschenkes, beziehungsweise durch Zuwendung eines ähnlichen Vortheiles genügt werden. Hienach läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß schon in dem bloßen Anerbieten oder in der Hingabe des Geschenkes, die unter Umständen erfolgte, welche den damit verknüpften Zweck, einen der im § 105 St. G. genannten Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht geneigt zu machen, erkennen lassen, der durch ein Geschenk bewirkte Verleitungsversuch, also die vom Gesetze mit Strafe bedrohte Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt gelegen ist. Diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht das angefochtene Urtheil. Es stellt fest, der Angeklagte habe dem eine strafgerichtliche Untersuchung gegen seinen Sohn führenden Gerichtsadjuncten Josef F. einen Geldbetrag von 50 fl. auf dessen Kanzleitisch gelegt, nachdem er zuvor an ihn die Bitte gestellt hatte, er möge mit diesem glimpflich verfahren und hiedurch den genannten Beamten zu verleiten gesucht, daß er die Untersuchung für den Sohn des Angeklagten günstiger durchführe.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich aber auch zugleich, daß es nicht richtig ist, wenn die Beschwerde unter Anrufung der Z. 5 des § 281 St. P. O. behauptet, es fehle in den Urtheilsgründen eine Feststellung für die zum Thatbestande dieses Verbrechens erforderliche Verleitungshandlung. Ebenso wenig entspricht es den Thatsachen, wenn die Beschwerde unter demselben Gesichtspunkte anführt, es sei im Urtheile nicht zum Ausdrucke gebracht worden, ob durch die Hingabe des obigen Geldbetrages zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten versucht wurde. Denn, wenngleich in dem Urtheilsausspruche von der versuchten Verleitung zu einer Parteilichkeit „oder" zur Verletzung der Amtspflicht gesprochen wird, erhellt doch aus dem Schlußsatze der Urtheilsbegründung, daß der erkennende Gerichtshof annahm, die Absicht des Angeklagten sei darauf gerichtet gewesen, der Gerichtsadjuncten Josef F. zu einer „Parteilichkeit" zu verleiten.

Was endlich in der schriftlichen Beschwerde, sowie in der mündlichen Beschwerdeführung am Gerichtstage zur Widerlegung der Annahme des erkennenden Gerichtshofes, betreffend die Auslegung des Sinnes der von dem Angeklagten dem Gerichtsadjuncten Josef F. gegenüber gebrauchten, oben angeführten Worte, angeführt wurde, entzieht sich nach § 258 St. P. O. der oberstrichterlichen Beachtung.

Dem Gesagten zufolge wurde die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet nach § 288, Abs. 1 St. P. O. verworfen.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerraths-Präsidium Dr. Robert Hörmann von Hörbach anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Eugen Freiherrn Hauenschild-Bauer von Przerab zum Ministerialrathe im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Se. Majestät haben den Polizeirath Anton Jurka zum Oberpolizeirathe mit dem Titel eines Regierungsrathes bei der Polizeidirection in Wien ernannt.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Ferd. Ritter Maurig von Sarnfeld in Karlsbad den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes tarfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Inspector der nautischen Schulen Director Eugen Gelcich in Triest tarfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur im Eisenbahn-Ministerium Franz Střižek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Handelsmann Thomas Peter Cook in Swansea zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ministerraths-Präsidium Rudolf Ritter v. Freiberg anläßlich dessen Pensionirung die a. h. Anerkennung bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben den Sectionsrath Dr. Leo Ritter Beck v. Mannagetta zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht und den Sectionsrath im Ministerraths-Präsidium Dr. Carl Ritter v. Wiener und den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Carl Kelle zu Sectionsräthen in diesem Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Cabinetssecretär Hofrathe Moriz Ritter Wimmer v. Walpurg das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und dem Cabinets-Concipisten Hofsecretär Hawerda v. Wehrlandt den Orden der eisernen Krone III. Classe, beiden tarfrei, verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Robert Neumann zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat dem k. k. Gerichtsadjuncten in Laibach Dr. Rudolf Thomann eine Secretärstelle bei der Finanzprocuratur in Laibach provisorisch verliehen.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor des Post- und Telegraphenamtes Wien (Westbahnhof) Johann Schmid zum Oberpostcontrolor ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore Franz Häckel, Johann Nechwatal, Peter Wustinger, Rudolf Haas Edlen von Ehrenfeld, Alois Swoboda, Johann Kral, Josef Baßlinger, Ferdinand Kreuth, Alois Hinterberger und Franz Schneidergruber in Wien zu Oberpostcontroloren ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Johann Dussek zum Oberpostcontrolor in Bodenbach und den Postverwalter Friedrich Auer zum Oberpostcontrolor in Teplitz-Schönau (Stadt) ernannt.

Erledigungen.

Finanzwachcommissärsstelle in der X. Rangsclasse in Niederösterreich bis Mitte März (Amtsblatt Nr. 35).

Conceptspraktikantenstelle mit 600 fl. Adjutum bei der k. k. Polizeidirection in Graz bis 12. März (Amtsblatt Nr. 37).

2 Kanzlistenstellen mit der XI. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Wien bis 12. März (Amtsblatt Nr. 38).

Mehrere Adjunctenstellen der technischen Finanzcontrole in Niederösterreich in der X. Rangsclasse bis 20. März (Amtsblatt Nr. 39).

2 Bezirkshauptmännerstellen in der VII. Rangsclasse; ferner 3 Statthaltereisecretärsstellen in der VIII. Rangsclasse, 3 Bezirkscommissärsstellen in der IX. Rangsclasse und 3 Statthaltereiconcipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Böhmen bis 10. März (Amtsblatt Nr. 39).

Nr. 239 W.

Ausschreiben

Bei der Stadtgemeinde Olmütz gelangt die Stelle eines

Stadtsecretärs

mit dem Anfangsgehalte von fl. 1200, mit dem Anspruche auf Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von fl. 1400 nach abgelegter praktisch politischer Prüfung und nach erlangter definitiver Anstellung und mit dem Anspruche auf drei 10% Quinquennalzulagen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 30 der Dienstpragmatik, welcher sich der Anzustellende zu unterwerfen hat, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben nachzuweisen:

Ein Alter unter 40 Jahren, die österreichische Staatsangehörigkeit, einen tadellosen Lebenswandel, die Absolvirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer k. k. Universität, die Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen oder den erlangten juridischen Doctorgrad, eine mindestens einjährige praktische Verwendung im öffentlichen oder einem demselben gleichkommenden Dienste, die abgelegte praktisch politische Prüfung, welche auch, jedoch längstens binnen 2 Jahren, nachgetragen werden kann, und die vollkommene Kenntniß der böhmischen Sprache in Wort und Schrift. Bewerber deutscher Nationalität haben den Vorzug; das erste Dienstjahr ist provisorisch. Auf die Pensionirung finden die für Staatsbeamte geltenden Grundsätze Anwendung. Gesuche sind

bis zum 15. März 1898

bei dem Gemeinderathe der königl. Hauptstadt Olmütz einzubringen.

Gemeinderath der königl. Hauptstadt Olmütz,

am 7. Februar 1898.

Der Bürgermeister:

Brandhuber m. p.

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 15 und 16 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.